



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2014

Heilbad Heiligenstadt, den 16.09.2014

Nr. 28

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Öffentliche Stellenausschreibung Auszubildende für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten	... 194
Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Eichsfeld (Taxitarifordnung)	... 195
03. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24.09.2014	... 199

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Trink- und Abwasserzweckverband „Ober Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen</u> Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 22.09.2014	... 200
--	---------

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld / Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 / 650 -1050 / 1051 / 1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Öffentliche Stellenausschreibung
Auszubildende für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum **01.08.2015**

**Auszubildende für den Beruf der/des
Verwaltungsfachangestellten**

einzustellen.

Die Ausbildung dauert regulär 3 Jahre. Die Bewerber/-innen sollten mindestens einen Realschulabschluss besitzen. Hier erfolgt die theoretische Ausbildung am Staatlichen Berufsschulzentrum in Sondershausen und an der Volkshochschule Mühlhausen.

Weiterhin ist eine verkürzte Ausbildung für die Dauer von 2 Jahren möglich. Voraussetzung für die Verkürzung ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder die Fachhochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung. Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt hier an der Thüringer Verwaltungsschule in Weimar.

Außerdem sollten die Bewerber/-innen über gute schulische Lernergebnisse verfügen und eine positive Einstellung zur Zusammenarbeit mit Menschen mitbringen. Die praktische Unterweisung wird in den Bereichen des Landkreises Eichsfeld durchgeführt.

Eine Übernahme nach Beendigung der Ausbildung kann nicht zugesichert werden.

Bereits beim Landkreis Eichsfeld eingegangene Bewerbungen werden in das Auswahlverfahren mit einbezogen.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (mit tabellarischem Lebenslauf und Kopie des letzten Zeugnisses) richten Sie bitte bis zum **12.11.2014 (Bewerbungseingang)** an den

**Landkreis Eichsfeld
Sachgebiet Personal
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt**

Eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen ist aus Kostengründen nur möglich, wenn der/die Bewerber/-in einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigefügt hat oder die Unterlagen persönlich beim Landkreis Eichsfeld abgeholt werden.

Sie können Ihre Bewerbung auch gern elektronisch einreichen: **bewerbung@kreis-eic.de**

Heilbad Heiligenstadt, den 13.09.2014

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Eichsfeld (Taxitarifordnung)

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 sowie 51 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259) geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290), jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, erlässt das Landratsamt Eichsfeld folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxitarifordnung gilt für den Verkehr mit amtlich zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Eichsfeld haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Pflichtfahrgebiet

- (1) Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs.4 PBefG umfasst das Gebiet des Landkreises Eichsfeld. Innerhalb dieses Gebietes besteht für jede Fahrerin / jeden Fahrer und Unternehmer die Verpflichtung, in Auftrag gegebene Fahrten nach Maßgabe des § 22 PBefG durchzuführen.
- (2) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Landkreis Eichsfeld zugelassen worden sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 2 Abs. 1) nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten (Anlage 1) zu erfolgen.
- (3) Fahrten, deren Ziele außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegen, unterliegen nicht dieser Verordnung; die Beförderungsentgelte können frei vereinbart werden. Dabei ist zu beachten, dass das Entgelt für die gesamte Fahrstrecke nicht niedriger sein darf, als der Tarifpreis innerhalb des Pflichtfahrgebietes. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Grundpreis für die Bereitstellung der Taxe
 - b) einem Entgelt für die Fahrleistung (Kilometerpreis/Fortschaltstrecke)
 - c) einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zum Bestellort
 - d) etwaigen Zuschlägen und
 - e) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten (Zeitpreis)
- (2) Die einzelnen Beförderungsentgelte sind in der Anlage 1 verbindlich geregelt. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise (§ 39 Abs. 3 PBefG), die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (3) Von den festgelegten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen (§ 51 Abs. 2 Punkt 4 PBefG) können nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde getroffen werden.
- (4) Bei Sonderfahrten – Hochzeiten, Beerdigungen, Rundfahrten zum Zwecke der Besichtigung und Zubringerfahrten für Busunternehmen – kann das Entgelt frei vereinbart werden.

§ 4 Errechnung des Beförderungsentgeltes (Fahrpreis)

- (1) Der Fahrpreis ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu berechnen.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung das Grundentgelt als Mindestfahrpreis erscheint.
- (3) Zuschläge und ein etwaiges Anfahrtentgelt sind auf dem Fahrpreisanzeiger gesondert anzuzeigen.
- (4) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

§ 5 Fahrpreisanzeige

- (1) Die Errechnung des Entgeltes hat unter Verwendung eines geeichten und beleuchtbaren Fahrpreisanzeigers zu erfolgen (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr -BOKraft-). Das gilt nicht für die Berechnung von Fahrpreisen bei Sondervereinbarungen im Sinne von § 3 Abs. 3.
- (2) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat die Taxifahrerin / der Taxifahrer den Fahrgast / die Fahrgäste hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen.
- (3) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt, den evtl. Zuschlägen und dem evtl. Entgelt für Wartezeiten das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenden Strecke anhand der zurückgelegten Kilometer zu berechnen.
- (4) Nach Beendigung der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen. Der Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich instand zu setzen und neu eichen zu lassen.

§ 6 Entrichtung des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an die Taxifahrerin / den Taxifahrer zu zahlen. Die Fahrerin/ der Fahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (2) Die Fahrzeugführerin / der Fahrzeugführer erteilt dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis. Diese muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Ordnungsnummer der Taxe (ggf. amtliches Kennzeichen)
 - gezahlter Betrag
 - Umsatzsteueranteil
 - kurze Angabe der gefahrenen Kilometer (ggf. Fahrstrecke)
 - Datum und Unterschrift der Taxifahrerin / des Taxifahrers
- (3) Die Fahrerin / der Fahrer soll in der Lage sein, jederzeit 50,00 EUR zu wechseln. Ist das nicht möglich, so gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels nicht zu Lasten des Fahrgastes.
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen vom Fahrgast unverzüglich vorgebracht werden, spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 7 Beschädigung oder Verunreinigung der Taxe

Reparatur- und Reinigungskosten aufgrund von Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrzeuges, die durch den Fahrgast / die Fahrgäste zu vertreten sind, können der Verursacherin/ dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Gemäß § 10 BOKraft hat die Taxifahrerin / der Taxifahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf dessen Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Fahrzeugführerin / der Fahrzeugführer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt. Beim Ein- und Aussteigen des Fahrgastes und ggf. beim Ein- und Ausladen von Gepäck ist es die Pflicht der Taxifahrerin / des Taxifahrers, dem Fahrgast behilflich zu sein.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Eine strafrechtliche Ahndung nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Eichsfeld vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 1. September 2014

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Anlage 1

Gemäß § 3 Abs. 1 werden für die Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Eichsfeld die Beförderungsentgelte wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 1. | Grundpreis Taxi
(zur Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen) | 4,00 EUR |
| 2. | Grundpreis Großraumtaxi
(zur Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen) | 7,00 EUR |

Ein Großraumtaxi ist ein Personenkraftwagen mit mehr als 5 amtlich zugelassenen Sitzplätzen. Das höhere Grundentgelt für ein Großraumtaxi darf nur dann berechnet werden,

- a) wenn mehr als 4 Fahrgäste befördert werden oder
- b) wenn der Auftraggeber / Besteller ausdrücklich ein solches Fahrzeug angefordert hat

3. Entgelt für weitere Fahrleistungen (Besetzt-Kilometer)

- | | | |
|-----|--|------------------------------------|
| (1) | Kilometerentgelt Taxi (bis zu 4 Fahrgästen)
für den 1. und den 2. Kilometer
besetzt gefahrene Wegstrecke - je Kilometer
jeder weitere Kilometer | 2,60 EUR
2,20 EUR |
| (2) | Kilometerentgelt Großraumtaxi (ab 5 Fahrgästen)
für den 1. und den 2. Kilometer
besetzt gefahrene Wegstrecke - je Kilometer
jeder weitere Kilometer | 2,60 EUR
2,30 EUR |

4. Anfahrt zum Besteller

- (1) Liegen Einstiegsstelle und Beförderungsziel außerhalb der Gemeinde / Stadt, in der sich der Standort der Taxe (Betriebssitz) befindet, ist ein Anfahrtsentgelt zu erheben. Es beträgt **2,20 EUR** je Kilometer für ein Taxi sowie **2,30 EUR** je Kilometer für ein Großraumtaxi. Die Bestellerin / der Besteller ist bei der Auftragsannahme darauf hinzuweisen, dass neben dem Grundentgelt ein zusätzliches Anfahrtsentgelt zu entrichten ist. Ausgangspunkt für die Berechnung der Anfahrt ist der Bahn- oder Busbahnhof der Betriebsitzgemeinde. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist der Betriebssitz des Unternehmens der Ausgangsort.
- (2) Bei Anfahrten in eingemeindete Ortschaften der Gemeinde bzw. Stadt, in der sich der Betriebssitz des Taxiunternehmers befindet, ist ein Anfahrtsentgelt nur dann zu erheben, wenn sich das Beförderungsziel außerhalb der Betriebsitzgemeinde befindet.

5. Entgelt für Fahrleistungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen / Nachttarif

Werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr ist ein Zuschlag ab dem 3. Besetzkilometer in Höhe von **0,20 EUR/km** zu berechnen.

6. Entgelt für Wartezeiten

Die durch den Fahrauftrag verursachte Wartezeit für beide Taxiarten ist mit **30,00 EUR** je Stunde zu berechnen. Eine Wartezeitfortschaltung erfolgt bei der Anfahrt nicht. Die Wartezeit beginnt beim Eintreffen des Taxenfahrzeuges am Bestellort, nachdem der Fahrgast von der Ankunft der Taxe verständigt worden ist.

7. Sonderkosten

Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist das Entgelt für die Anfahrt einschließlich der Grundgebühr und dem Kilometerpreis zu vergüten.

Die weg- und zeitabhängigen Fortschalteinheiten für den Wegstreckenpreis und das Wartezeitentgelt betragen **0,10 EUR** (Fortschaltbetrag).

03. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24.09.2014

Die 03. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, den 24.09.2014 ab 14:00 Uhr

im Roten Saal, Friedensplatz 8, Heilbad Heiligenstadt statt.

Tagesordnung

I. Nicht öffentlicher Teil (14:00 Uhr)

II. Öffentlicher Teil (ca. 15:15 Uhr)

13. Controllingbericht für das 1. Halbjahr 2014
14. Grundsatzbeschluss zur Getrenntsammlung von Bioabfällen
15. Anmeldung zur Sportstättenbauförderung 2015
16. Entwurf der Tagesordnung zur 03. Sitzung des Kreistages am 08. Oktober 2014 - Öffentlicher Teil
17. Mitteilungen und Anfragen

Heilbad Heiligenstadt, 12.09.2014

Der Landrat

Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 22.09.2014

Am Montag, dem **22. September 2014** um **19:00 Uhr** findet im Sitzungsraum der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. **Genehmigung der Niederschrift vom 10.12.2013**
 - 4.1. Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ - Beschlussvorlage: 01/2014
 - 4.2. Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ - Beschlussvorlage: 01/2014
5. **Bericht über den Jahresabschluss und Lagebericht des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ für das Wirtschaftsjahr 2013**
 - 5.1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters
Beschlussvorlage: 02/2014
 - 5.2. Verwendung Jahresergebnis
Beschlussvorlage: 03/2014
6. **Bericht über den Jahresabschluss und Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ für das Wirtschaftsjahr 2013**
 - 6.1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters
Beschlussvorlage: 02/2014
 - 6.2. Verwendung Jahresergebnis
Beschlussvorlage: 03/2014
7. **Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“**
 - 7.1. Wahl des Verbandsvorsitzenden - Beschlussvorlage: 04/2014
 - 7.2. Wahl des Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden - Beschlussvorlage: 05/2014
 - 7.3. Wahl des Werkausschusses - Beschlussvorlage: 06/2014
8. **Abwasserzweckverband „Obere Hahle“**
 - 8.1. Wahl des Verbandsvorsitzenden - Beschlussvorlage: 04/2014
 - 8.2. Wahl des Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden - Beschlussvorlage: 05/2014
 - 8.3. Wahl des Werkausschusses - Beschlussvorlage: 06/2014
9. **Bauvorhaben des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“**
 - 9.1. Ersatzbrunnen Ecklingerode Hy Ecr 1/2014
Beschlussvorlage: 07/2014
 - 9.2. Ausbau der OD L 1009 Berlingerode – Tiefbau Trinkwasserleitung
Beschlussvorlage: 08/2014
10. **Bauvorhaben des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“**
 - 10.1. „Ausbau der OD L1009 Berlingerode – Kanalbau“
Beschlussvorlage: 07/2014
 - 10.2. Bauvorhaben des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“
„Verbindungssammler von Teistungen nach Ferna“
Beschlussvorlage: 08/2014
11. Anfragen, Sonstiges

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender